

Gesetz über die Entschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Deputationen

Inkrafttreten: 13.10.1979

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.03.2010 (Brem.GBl. S. 277) - Entsprechend der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 385) sind die Änderungen am 08.06.2011 in Kraft getreten

Fundstelle: Brem.GBl. 1968, 236

Gliederungsnummer: 1100-b-2

G aufgeh. durch § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Deputationen, welche der Bürgerschaft nicht angehören, erhalten vom Ersten des Monats, in dem sie in die Deputation gewählt werden, bis zum Ende des Monats, in dem sie aus der Deputation ausscheiden, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 500,- DM.

(3) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch darauf ist weder pfändbar noch übertragbar.

§ 2

Erwerbsausfall

(1) Entsteht Deputierten durch die Teilnahme an einer Sitzung gemäß [§ 3 Abs. 1](#) oder durch eine Reise, welche vom Präsidenten der Bürgerschaft gemäß [§ 4 Abs. 1](#) genehmigt worden ist, Erwerbsausfall, so wird ihm dieser ersetzt. Eine angebrochene Stunde ist für

voll zu rechnen. Pro Tag kann höchstens für acht Stunden Erwerbsausfall geltend gemacht werden.

(2) Je Stunde werden höchstens 30 DM Erwerbsausfall ersetzt.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Für die Abgeltung des für eine Teilnahme an einer Sitzung einer Deputation, eines Deputationsausschusses sowie durch die Teilnahme an einer vom Präsidenten der Bürgerschaft oder einem Fraktionsvorsitzenden einberufenen Sitzung entstandenen besonderen Aufwandes erhält der Deputierte eine pauschalisierte Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 30 DM. Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so erhält der Deputierte zwei Sitzungsgelder.

(2) Findet die Sitzung nicht am Wohnort des Deputierten statt, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 35 DM.

(3) Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht nur, wenn der Deputierte überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.

(4) Je Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(5) Einzeltätigkeiten sind nicht abrechnungsfähig.

§ 4 Reisekostenentschädigung

(1) Erstattungsfähig sind Reisen von Deputierten nur, wenn der Präsident der Bürgerschaft hierzu eingeladen oder seine schriftliche Zustimmung - in der Regel vorher - gegeben hat. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Reise im Interesse der Bürgerschaft erfolgt.

(2) Die Entschädigung bemißt sich nach den für Senatoren geltenden Reisekostenbestimmungen.

(3) Deputierte, die in Bremerhaven wohnen, bedürfen zur Teilnahme an einer der in [§ 2](#) bezeichneten Sitzungen in Bremen dieser Zustimmung nicht. Das gleiche gilt für die in Bremen wohnhaften Deputierten bei Teilnahme an einer solchen Sitzung in Bremerhaven.

(4) Deputierten, welche für eine Dienstreise einen Kraftwagen benutzen, wird eine Vergütung in Höhe der Fahrkosten der Bundesbahn für die erste Wagenklasse (einschließlich der tarifmäßigen Zuschläge) gewährt. Für den Fall, daß sie einem oder mehreren Deputierten oder Abgeordneten die Mitreise gestatten, erhalten sie zu dieser Vergütung einen Zuschlag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert je Mitreisenden.

(5) Reisetagegeld ist beim Sitzungsgeld (§ 3) anzurechnen.

§ 4 a **Verzicht, Übertragbarkeit**

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 sowie auf die Leistungen nach §§ 3 und 4 ist unzulässig. Die Ansprüche aus §§ 1, 3 und 4 sind nicht übertragbar.

§ 5 **Anmeldung und Begleichung der Ansprüche**

(1) Die Leistungen nach § 1 werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle sonstigen Ansprüche aufgrund dieses Gesetzes sind spätestens bis zum Ende des ihrer Entstehung folgenden zweiten Monats bei der Verwaltung der Bürgerschaft anzumelden. Ansprüche, die nicht fristgerecht angemeldet werden, erlöschen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der pflichtgemäßen Erklärung des Berechtigten.

(3) Sitzungen einer Fraktion werden nur berücksichtigt, wenn sie der Verwaltung der Bürgerschaft von der Geschäftsstelle der Fraktion mit einer Liste der Teilnehmer aufgegeben worden sind. Sitzungen werden nur berücksichtigt, wenn die überwiegende Teilnahme an der Sitzung bestätigt wird.

§ 5 a

In Härtefällen, die sich im Rahmen dieses Gesetzes ergeben, kann der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft auf Vorschlag des Präsidenten abweichende Regelungen treffen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 1968

Der Senat